



Beitragssatzung

für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Schauenstein (Verbesserungsbeitragssatzung -VBS/EWS-)

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schauenstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung des Kanalnetzes im Ortsteil Neudorf:

	Materialveränderungen	Querschnittsvergrößerungen
Teil 1: BA 03		
M 60 - M 59	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 59 - M 55	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 55 - M 54	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 54 - M 54a	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 54a - M 53	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 53 - M 52	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 52 - M 51	B in SB	400 mm auf 800 mm
M 51 - M 50	B in SB	400 mm auf 500 mm
M 51 - M 43	B in SB	400 mm auf 500 mm
M 55 - M 58.1	Stz in B	250 mm auf 300 mm
M 54a - M 56.1	Stz in B	250 mm auf 300 mm
M 52 - M 19		400 mm auf 500 mm
M 19 - M 18		
Teil 2: BA 04		
M 18 - M 17		400 mm auf 500 mm
M 17 - M 16		400 mm auf 500 mm
M 16 - M 16a	Stz in B	250 mm auf 500 mm
M 16a - M 15	Stz in B	250 mm auf 500 mm
M 15 - M 14	PVC in B	250 mm auf 500 mm
M 14 - M 13	PVC in B	250 mm auf 500 mm
M 13 - M 12	PVC in B	250 mm auf 300 mm
M 12 - M 11	PVC in B	250 mm auf 300 mm
M 11 - M 7	PVC in B	250 mm auf 300 mm

Verbesserungsbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung – VBS/EWS

Vom 18. Dezember 2012



Seite 2

	Materialveränderungen	Querschnittsvergrößerungen
Teil 3: BA 05		
M 43 - M 27	B in SB	M27 - M42a: 300 auf 400
	B in SB	M42a - M 43: 400 auf 500
M 27 - M 26	B in SB	300 mm auf 400 mm
M 27 - M 34a	B in SB	300 mm auf 400 mm
M 26 - M 22	B in SB	
M 22c - M 22e		250 mm auf 300 mm
M 26 - M 26b	M26 -M26.1: Stz in B	200 mm auf 300 mm
	M26.1 - M26b: Stz in PP	200 mm in 250 mm

B= Beton, SB = Stahlbeton, PVC = Polyvinylchlorid, PP = Polypropylen, Stz = Steinzeug

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 731.912,50 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche .. 0,28 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,33 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche und pro m² Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

Verbesserungsbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung – VBS/EWS

Vom 18. Dezember 2012



Seite 4

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Januar 2013 in Kraft.

Stadt Schauenstein

Schauenstein, den 18. Dezember 2012

Peter Geiser
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verbesserungsbeitragssatzung wurde am 18. Dezember 2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein, Zimmer 1) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung 18. Dezember 2012 an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 19. Dezember 2012 angebracht und am 15. Januar 2013 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 16. Januar 2013

STADT SCHAUENSTEIN

Peter Geiser
Erster Bürgermeister

